

Beiträgen zu einem Fonds zu erlassen, der für die Zwecke dieses Programms geschaffen und den mit Resolution 538 B (VI) der Generalversammlung genehmigten Fonds einbeziehen würde,

auf die Resolution 565 (XIX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. März 1955, mit der der Rat den Beratungsausschuß des Hohen Kommissars für Flüchtlinge in einen Exekutivausschuß umgewandelt hat,

der Resolution 650 (XXIV) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1957,

1. die in Resolution 650 (XXIV) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1957 enthaltenen Empfehlungen und infolgedessen

) ersucht den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das Programm des Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen so weit wie möglich zu intensivieren, um für möglichst viele der noch in Lagern lebenden Flüchtlinge Dauerlösungen zu finden, ohne dabei aus den Augen zu verlieren, daß nach wie vor Lösungen für die Probleme der außerhalb der Lager lebenden Flüchtlinge gefunden werden müssen;

) ermächtigt den Hohen Kommissar, Aufrufe an die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitglieder der Sonderorganisationen zu richten, um die für die Schließung der Flüchtlingslager erforderlichen zusätzlichen Mittel zu beschaffen;

2. das in Ziffer 1 der Satzung des Amtes des Hohen Kommissars festgelegte Grundprinzip betreffend die verschw -0.41z(s f2 Tc 0.3862 2 8vo3r für die Probleme d4r Flüchtlinge,) Tj 0 -13.5 TD

r D F
mbder 198 hin ausrfostgsetzit werde,i auieiKomnen s weit iess in Ziffer4n

den Hohen Kommissar,da fürSrorgl zutrLagne, daß die aus dms(Flüchtlingsfonds) Tj-953.25 -13.5 TD
ionenExekutiv autscuuß eas Pr
oder Mitgliedern reifer Sonderorganisatio,
r

Vereinten Nationen zu geben;

) den Hohen Kommissar auf dessen Ersuchen bei der Wahrnehmung der ihm nach der Satzung seines Amtes obliegenden Aufgaben zu beraten;

) den Hohen Kommissar hinsichtlich dessen zu beraten, ob die Gewährung internationaler Hilfe durch sein Amt angezeigt ist, um zur Lösung bestimmter nach dem 31. Dezember 1958 noch bestehender oder nach diesem Zeitpunkt neu auftretender Flüchtlingsprobleme beizutragen;

) den Hohen Kommissar zu ermächtigen, Aufrufe zur Bereitstellung von Mitteln zu erlassen, um ihm die Lösung der unter Buchstabe) erwähnten Flüchtlingsprobleme zu ermöglichen;

) Projekte zur Unterstützung von Flüchtlingen zu billigen, die in den Rahmen des Buchstaben) fallen;

) dem Hohen Kommissar Direktiven in bezug auf die Verwendung des nach Ziffer 7 zu schaffenden Notstandsfonds zu erteilen;

6. den Hohen Kommissar, unter vom Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars genehmigten Bedingungen Aufrufe zur Bereitstellung der Mittel zu erlassen, die erforderlich sind, um den Flüchtlingen, die unter sein Mandat fallen und für die nicht anderweitig gesorgt wird, zusätzliche vorübergehende Betreuung und Unterhalt zu gewähren und zur Finanzierung von Dauerlösungen zugunsten dieser Flüchtlinge beizutragen;

7. den Hohen Kommissar , einen Notstandsfonds von nicht mehr als 500.000 US-Dollar einzurichten, der entsprechend den allgemeinen Direktiven des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars einzusetzen ist, und diesen Fonds aus den Rückzahlungen des Kapitals und der Zinsen der vom Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen gewährten Darlehen und aus zu diesem Zweck geleisteten freiwilligen Beiträgen zu unterhalten;

8. , daß im Benehmen mit dem Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars und in Übereinstimmung mit der Satzung des Amtes des Hohen Kommissars und der Finanzordnung der Vereinten Nationen geeignete Finanzvorschriften für die Verwendung aller beim Hohen Kommissar nach Maßgabe dieser Resolution eingehenden Mittel festgelegt werden;

9. den UNREF-Exekutivausschuß, 1958 die dem Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars nach Ziffer 5 obliegenden Aufgaben soweit wahrzunehmen, wie dies nach seiner Auffassung notwendig ist, um die Kontinuität der internationalen Hilfe für die unter Ziffer 5) fallenden Flüchtlinge zu gewährleisten;

10. den Hohen Kommissar, in seinen Jahresbericht eine Erklärung über die von ihm aufgrund dieser Resolution getroffenen Maßnahmen aufzunehmen.